

Antworten auf häufige Fragen zum Maßregelvollzug

Welche Einrichtungen für den Maßregelvollzug gibt es in Baden-Württemberg?

Die gesetzliche Aufgabe des Maßregelvollzugs gemäß §§ 63, 64 StGB ist in Baden-Württemberg den Zentren für Psychiatrie (ZfP) übertragen. Aufgaben des Maßregelvollzuges übernehmen acht Forensische Kliniken der ZfP-Gruppe, nämlich

- das Klinikum Nordschwarzwald, Calw,
- das Zentrum für Psychiatrie Emmendingen,
- das Zentrum für Psychiatrie Reichenau,
- das Klinikum am Weissenhof, Weinsberg,
- das Psychiatrische Zentrum Nordbaden, Wiesloch
- und das ZfP Südwürttemberg mit den Standorten Bad Schussenried, Weissenau und Zwiefalten.

Wie sieht der Alltag der dort Untergebrachten aus?

Hauptbehandlungsziel des Maßregelvollzuges ist ein straffreies Leben außerhalb der Forensischen Klinik. Der Vollzug hat auf eine selbständige Lebensführung vorzubereiten, persönliche familiäre und soziale Kontakte sollen gefördert und aufrechterhalten, auf eine berufliche Eingliederung soll hingearbeitet werden. Die Gestaltung des Vollzugs hat den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich zu entsprechen. Schädlichen Folgen der Freiheitseinschränkung ist entgegenzuwirken. Auch sollen die Vollzugsziele in möglichst kurzer Zeit erreicht werden (§ 33 PsychKHG). Hierfür werden integrativ medizinische, psychiatrische, psychologische, psychotherapeutische, milieutherapeutische, (heil)pädagogische und rehabilitative Behandlungsansätze nach aktuellem fachlichen Stand eingesetzt.

Welche Sicherheitsvorkehrungen gibt es dort?

Bei der Durchführung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß §§ 63, 64 StGB messen alle Beteiligten dem Sicherungsauftrag besondere Bedeutung zu. Der Schutz der Bevölkerung, aber auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen hat dabei höchste Priorität. Diese Sicherheit wird durch baulich-technische, organisatorische und personelle Maßnahmen erreicht, die einer ständigen Kontrolle unterliegen. Gesichert wird einerseits durch bauliche und technische Mittel, zum Beispiel durch Panzerglas, elektronisch geregelte Schleusen, Alarmgeber und hohe Zäune um die Außenanlagen. Ein Sicherheitsbeauftragter kontrolliert und verbessert diese Sicherungen ständig. Der beste Schutz vor erneuter Straffälligkeit ist aber eine erfolgreiche Therapie. Menschen, die gebessert aus dem Maßregelvollzug entlassen werden, werden erheblich

seltener rückfällig als Straffällige, die ihre Haft im Strafvollzug verbüßt und keine Therapie gemacht haben.

Welche Therapieangebote gibt es für psychisch Kranke im Maßregelvollzug?

Therapie im Maßregelvollzug orientiert sich an den Behandlungs-Standards, die in der klinischen Psychiatrie, in der Psychotherapie und der Suchttherapie üblich sind. Absicht der Therapie ist es, Krankheit, Störung oder Behinderung vom Begehen von Straftaten zu entkoppeln. Bei der Therapie von Abhängigkeitserkrankungen kommen noch weitere Gesichtspunkte dazu: Der Kranke soll erkennen, warum er Suchtmittel konsumiert, und andere Verhaltensweisen erlernen. Ziel der Therapie ist eine zufriedene abstinente Lebensführung. Verschiedene Formen der Therapie kommen zum Einsatz: Dazu zählen die medikamentöse Therapie (mit Neuroleptika, Stimmungsstabilisierern und anderen), Psychotherapie, Psychoedukation, Arbeits- und Beschäftigungstherapie, (heil-)pädagogische Förderung, soziales Training und Pflege. Zu Beginn der Therapie werden die Patienten sehr engmaschig kontrolliert. Abhängig vom Verlauf der Therapie wird ihnen schrittweise mehr Eigenverantwortung übertragen. Zugleich lernen die Untergebrachten Dinge, die für andere Menschen selbstverständlich sind: Die Grundregeln sozialen Verhaltens, die Gestaltung des Alltags durch Arbeit und Freizeit, die gewaltfreie Bewältigung von Konflikten und den Aufbau vertrauensvoller Beziehungen.

Wie oft gab es Entweichungen?

Es gibt keine exakte Definition einer Entweichung. So ist es zum Beispiel nicht definiert, ob auch ein nur sehr kurzes Ausbleiben ausreicht oder nicht, ob zwischen Entweichung und einem Ausbruch (mit Gewaltanwendung) unterschieden wird oder nicht, so dass im Ergebnis nicht gewährleistet ist, dass die Erfassung in den verschiedenen Einrichtungen einheitlich ist. Auch weitere Faktoren können eine Rolle spielen wie beispielsweise der Schweregrad der Erkrankung der Patienten. Die unterschiedliche Erfassung in den Häusern (und auch in den anderen Ländern) sowie die unterschiedlichen Rahmenbedingungen führen dazu, dass die Vergleichbarkeit nicht gegeben ist. Im Ergebnis kann das zu einer Fehlinterpretation führen. Hinzu kommt, dass die reine Anzahl der Entweichungen auch noch nichts über eine eventuelle Gefährdung der Bevölkerung aussagt. So kann eine einzelne Entweichung hierfür mehr „Potenzial“ haben als mehrere Entweichungen zusammen.

Wie hoch sind die täglichen/monatlichen Kosten für die Unterbringung?

Die durchschnittlichen Tagesunterbringungskosten der Zentren für Psychiatrie für den Maßregelvollzug gem. §§ 63, 64 StGB lagen im Jahr 2017 bei 297,35 Euro je Unterbrachtem.